

Ueber den

dritten Abschnitt

der Regierungsvorlage, die

allgemeine Gesetzgebung in Zollsachen betreffend,  
ist ein allerhöchstes Decret vom 18. October 1854 bei den Ständen eingegan-  
gen, welches die zweite Kammer ihrer ersten Deputation zur Berichterstat-  
tung überwiesen hat.

Die zweite Deputation kann somit gleich auf den  
vierten Abschnitt

des Königlichen Decrets

die Handels- und Schiffahrtsverträge  
anlangend, übergehen. —

Unter den Ersteren steht der zwischen den Zollvereinsstaaten und der Krone  
Oesterreich abgeschlossene Vertrag oben an, derselbe tritt als eine höchst wich-  
tige Erscheinung im Bereich der geschichtlichen Entwicklung des Zollvereins  
auf und muß für Sachsen selbst in der Auffassung als ein erfreuliches Ereigniß  
betrachtet werden, daß dessen Segnungen für jetzt mehr noch in der Zukunft  
als in der Gegenwart zu suchen sein dürften. —

Dem die Deputation fühlt allerdings, daß dadurch die sächsischen Han-  
dels- und Fabriksinteressen nicht die Förderung erfahren haben, welche dieselben  
zu wünschen und zu erwarten hatten, und die Erleichterung für den Grenzver-  
kehr, so wie die Freilassung fast aller Natur- und Bodenproducte kann kaum  
als genügender Gewinn für das angesehen werden, was dagegen Oesterreich  
eingeräumt worden ist.

Indeß ist es zu bekannt, warum durch diesen Vertrag auch für unser Va-  
terland etwas Günstigeres nicht zu erlangen war und mindestens trifft unsere  
hohe Staatsregierung keine Schuld dabei, da diese es vornehmlich war, welche  
zum Gelingen der großartigen Vereinigung sehr wesentlich beigetragen und  
mit der Deputation und gewiß auch im Sinn und Geist der Kammer erkannt  
hat, daß um des großen Zieles willen vorerst Opfer gebracht werden mußten,  
die hoffentlich in nicht gar zu langer Zeit verschwinden und an deren Stelle  
den Nutzen für das gegenseitige Verkehrsleben bringen werden, ohne welchem  
derartige Verträge nach allen Seiten hin ihre Bedeutung verlieren.

Die Deputation kann nicht verkennen, daß es sich bei den so verschiedenen  
Zollsystemen, welche im Zollverein auf der einen, in Oesterreich auf der an-  
dern Seite Geltung hatten, vorerst um vermittelnde, allmählig sich in Ueberein-  
stimmung bringende Zollbestimmungen handeln konnte, es wäre nur zu wünschen